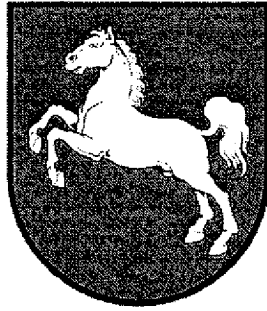


– Ausfertigung –



Amtsgericht Celle

Beschluss

28 M 32551/11

26.10.2011

In der Zwangsvollstreckungssache

hat das Amtsgericht Celle am 26. 10 2011 durch den Direktor des Amtsgerichts beschlossen:

1. Der Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses nach § 758a Abs.4 ZPO wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Schuldnerin auf Aufhebung des Haftbefehls vom 28.9.2011 wird ebenfalls zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Vollstreckung des Haftbefehls vom 28.9.2011 zu unüblichen Zeiten nach § 758a Abs. 4 ZPO ist derzeit nicht zulässig, denn das verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Vollstreckung des Haftbefehls zu üblichen Zeiten ist bis jetzt noch nicht (erfolglos) versucht worden.

2. Der von der Schuldnerin gestellte Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls ist unbegründet, denn die bloße Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (auch) für den 27.9.2011 belegt nicht, dass die Schuldnerin an diesem Tag auch unfähig gewesen ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben (vgl. Baumbach/Hartmann, ZPO 69. Aufl. § 900 Rn 47)

Direktor des Amtsgerichts